

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
z.Hdn. Herrn Mag. Martin HOFER

per e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 09/156

GZ LR1340/0004-III/1/2009

BG, mit dem ein BG über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der EU und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das SPG geändert werden

Referent: Univ. Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Mag. Hofer!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Gesetzesentwurf intendiert die innerstaatliche Umsetzung mehrerer Rechtsakte mit unionsrechtlichen Vorgaben zur polizeilichen Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten, zuletzt: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol). Ziel des EU-Polizeikooperationsgesetzes ist die Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die verschiedenen Formen der polizeilichen Kooperation der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Hierbei sollen vor allem die bereits jetzt in Kraft stehenden Regelungen zuzüglich des erst zu schaffenden Visa-Informationssystems (VIS) auf eine gemeinsame Rechtsgrundlage gestellt werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes wird in § 1 festgelegt und regelt die unterschiedlichen Formen der Kooperation zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedsstaaten bzw. dem Europäischen Polizeiamt. Auffallend ist die formale legistische Konzeption des Entwurfs, der schon im ersten Teil in § 3 unter „Haftung“ die sensible Rechtsstellung des Einzelnen im Hinblick auf die Verwendung und Speicherung seiner Daten im Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedsstaaten in drei verschiedenen Haftungsfällen im Auge hat und die Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes für durch Europol in Österreich und österreichische operative Polizeieinsätze im EU-Ausland entstandene Schäden normiert. Dies ist begrüßenswert.

In § 6 legt der Entwurf die Befugnisse der Nationalen Europol-Stellen dar und umschreibt, unter welchen Voraussetzungen diese auf die Daten des Europol-Informationssystems zugreifen dürfen. Dementsprechend soll die Nationale Europol-Stelle „aus eigener Initiative“ Informationen und Erkenntnisse an Europol liefern, die Europol für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Dabei wird nicht hinreichend determiniert, welche Parameter das Einschreiten der Nationalen Europol-Stellen leiten sollen. Die immer wieder medial transportierte Kritik, dass es dergestalt zu einer Orwell'schen Akkumulierung von Daten und zur Kreierung eines „Präventions-Europa“ kommen kann, könnte sich auf diese Bestimmung fokussieren. Hier erscheint es überlegenswert, die demonstrative Aufzählung des Abs 2 leg cit entweder enger zu fassen oder durch eine klar strukturierte taxative Aufzählung der konkreten Befugnisse zu ersetzen.

Überdies ist es kritisch zu hinterfragen, wenn im Entwurf in § 9 (Europol-Informationssystem) Nationale Europol-Stellen und Verbindungsbeamte zu Europol ermächtigt werden, bestimmte Daten in das Europol-Informationssystem einzugeben und abzurufen. Während in § 9 Abs 1 in rechtsstaatlich wünschenswerter Weise eine Konkretisierung des Umfangs der erfassten „Daten“ erfolgt, findet sich in § 9 Abs 2 die – problematisch erscheinende – Ermächtigung der Verarbeitung von „Informationen zu juristischen Personen“. Überdies erscheint nicht nachvollziehbar, warum die Befugnisse der Nationalen Europol-Stellen sowie der Verbindungsbeamten dahingehend divergieren, dass diese in § 9 Abs 1 zur Eingabe und Abrufung genau festgelegter Daten ermächtigt sind, während § 9 Abs 2 – pauschal – von einer Verarbeitung weiterer Datensätze spricht. Einer näheren Spezifizierung bedarf wohl auch der Begriff der Notwendigkeit der über einen Zeitraum von drei Jahren hinausgehenden Speicherung von Informationen. Aus dem vorliegenden Entwurf und den Materialien lässt sich nicht konkret erkennen, an welche Kriterien eine derartige Notwendigkeit bzw. Unnotwendigkeit im Einzelfall gebunden sein sollen.

Auch die Voraussetzungen zur Verwendung von DNA-Profilen, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können, durch die Nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedsstaaten iSd § 22 erscheint gegenständlich zu unbestimmt. Der vorliegende Entwurf knüpft diese Möglichkeit an die Frage, ob „*dies im konkreten Einzelfall erforderlich ist.*“ Auf Grund der Schwere eines derartigen Eingriffs erscheint eine Präzisierung der Voraussetzungen für eine derartige Verwendung von nicht-offenen DNA-Profilen etwa nach dem Gewicht der angelasteten Straftat indiziert.

Das zuvor Gesagte gilt auch für die Verwendung von daktyloskopischen Daten iSd § 24 Entwurf. Auch hier erscheint eine Klarstellung, was konkret unter einem „Einzelfall“ zu verstehen ist, wünschenswert. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 des vorliegenden Entwurfs für das Einschreiten von Organen von Sicherheitsbehörden sehr präzise vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein derartiges Ersuchen möglich ist bzw. an welche Voraussetzungen eine derartige Ermächtigung geknüpft ist, und die entsprechenden Befugnisse klar formuliert. Auch die Bestimmung des § 29 Entwurf knüpft die Abfrage aus dem Visa-Informationssystem an bestimmte, genau umschriebene Voraussetzungen.

Die Erweiterungen, die das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) mit sich brachte, werden durch den vorliegenden Entwurf sehr übersichtlich in die österreichische Rechtsordnung implementiert.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der gegenständliche Gesetzentwurf formal und materiellrechtlich grundsätzlich geeignet ist, den ihm innewohnenden Zweck der europäischen Rechtsharmonisierung gerecht zu werden. Dabei berücksichtigt der Entwurf die besondere Sensibilität von Normunterworfenen, der im Beschwerderecht „Jedermanns“ nach § 18 Ausdruck verliehen wird. Es kommt nämlich einem geordneten und kontrollierten Rechtsschutz gerade im Bezug auf die fortschrittliche Harmonisierung von Inhalten in der 3. Säule der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Abgesehen von den dargelegten Unbestimmtheiten bei einigen eingriffsintensiven Datenverarbeitungen bzw. Ermächtigungen zu Datenzugriffen scheint der Gesetzentwurf diesem grundsätzlichen Anspruch durchaus gerecht zu werden.

Der ÖRAK hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer vertieften und weiterführenden Diskussion geleistet zu haben.

Wien, am 12. Oktober 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident